

Entscheidungsanmerkung

Erforderlichkeit von „Regenerationsfahrten“ bei Verwendung eines Dieselfahrzeugs mit Partikelfilter im Kurzstreckeneinsatz kein Mangel

BGH, Urt. v. 4.3.2009 – VIII ZR 160/08¹

An dieser Stelle wird in unregelmäßiger Folge auch über Entscheidungen des BGH berichtet, deren Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht wurden, wenn allein die Pressemitteilung des Gerichts in besonderem Maße das Interesse weckt. Auf das vorliegende Urteil trifft dies zu.

I. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger erwarb von der Beklagten einen neuen Pkw Opel Zafira 1.9 CTDI zum Kaufpreis von 26.470,01 €. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet. Da es im Kurzstreckenbetrieb mehrfach zu Störungen kam, die überwiegend auf der Verstopfung des Partikelfilters beruhten, hat der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

II. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Erforderlichkeit von Fahrten zur Regeneration (Reinigung) eines Partikelfilters bei Dieselfahrzeugen zur Vermeidung von Funktionsstörungen beim überwiegenden Einsatz im Kurzstreckenbetrieb keinen Mangel darstellt. Dabei stellt der Senat darauf ab, dass für die Beurteilung, ob ein Mangel im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB an dem Fahrzeug des Klägers gegeben ist, als Vergleichsmaßstab nur solche Fahrzeuge herangezogen werden könnten, die ebenfalls mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sind. Es könne nicht darauf abgestellt werden, inwieweit Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor generell für den überwiegenden Kurzstreckenbetrieb geeignet sind. Die gesetzliche Bestimmung setze als Vergleichsmaßstab ausdrücklich die Beschaffenheit voraus, die bei „Sachen der gleichen Art“ üblich ist und die der Käufer „nach der Art der Sache“ erwarten kann. Wenn daher gerade ein Dieselpartikelfilter die Ursache für den geltend gemachten Mangel sei, dann könnten nicht als „Sachen der gleichen Art“ Dieselfahrzeuge herangezogen werden, die nicht über einen solchen Partikelfilter verfügen. Im Rahmen eines Sachverständigengutachtens sei aber festgestellt worden, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik Fahrzeuge aller Hersteller, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sind, für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz nicht geeignet seien, weil für die Regeneration des Partikelfilters eine erhöhte Abgastemperatur erforderlich sei, die im reinen Kurzstreckenbetrieb gewöhnlich nicht erreicht werde.

Der BGH hat ferner ausgeführt, dass dies nicht deswegen anders zu beurteilen ist, weil ein durchschnittlich informierter Käufer ohne weitere Aufklärung nicht zu der Erkenntnis

gelangen könne, dass ein mit Dieselpartikelfilter ausgestattetes Neufahrzeug anders als Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter oder Fahrzeuge mit Benzinmotor für einen überwiegenden Einsatz im Kurzstreckenverkehr nicht geeignet sei. Für die Ermittlung der zu erwartenden Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB kommt es weder auf die konkret vorhandene Vorstellung des jeweiligen Käufers noch auf einen durchschnittlichen technischen Informationsstand – sofern ein solcher überhaupt feststellbar sein sollte – der Käuferseite, sondern allein darauf an, welche Beschaffenheit der Käufer „nach der Art der Sache“ erwarten kann, d. h. auf die objektiv berechnete Erwartung. Es könne daher nur auf die Beschaffenheit von Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter abgestellt werden, bei denen nach dem festgestellten Stand der Technik eine uneingeschränkte Nutzung im Kurzstreckenbetrieb nicht möglich sei. Damit fehle es an einer Grundlage für die Erwartung des Käufers, dass ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter ohne Einschränkungen im Kurzstreckenbetrieb genutzt werden könne.

III. Einige kurze Anmerkungen

Da die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, verbietet es sich von vornherein, eingehend zu diesem Urteil Stellung zu nehmen. Daher sollen an dieser Stelle nur ein paar Fragen aufgeworfen werden, auf die in einer der nächsten Ausgaben zurückzukommen sein wird.

1. Sachmangelbegriff aus § 434 Abs. 1 S. 1 BGB

Unmittelbar nachdem das neue Kaufrecht in Kraft getreten war, kam die Frage auf, nach welchem Mangelbegriff neu hergestellte Sachen zu beurteilen sind. Es geht dabei schlicht darum, welche Anforderungen man an eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer zu erwerbenden fabrikneuen Sache zu stellen hat. Dabei ist es vollkommen üblich, dass beim Kauf einer neuen Sache über den Sollzustand nicht näher und ausdrücklich gesprochen bzw. verhandelt wird. Mit anderen Worten: Der Käufer eines Fernsehgeräts oder eines Herrenanzugs fragt den professionellen Verkäufer nicht danach, ob man mit dem Fernseher auch ein Fernsehprogramm empfangen (..) oder man den Anzug auch tragen kann, zum Beispiel alle Nähte vorhanden sind. Um es auf den Punkt zu bringen: Der Käufer eines Neuwagens wird sich hüten, den Händler zu fragen, ob das Auto auch fährt und es sich für den Stadtverkehr eignet. Wenn es aber an einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung über die Beschaffenheit aus sehr nahe liegenden Gründen fehlt, so stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Vereinbarung über die Beschaffenheit vorliegt, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB also auf einen Kaufvertrag anzuwenden ist, bei dem nicht näher über die Beschaffenheit der Sache gesprochen wird. Denn man kann sich durchaus den stummen Kauf einer neuen Sache vorstellen, ohne dass man etwa in den Internethandel ausweichen müsste. Die Kundin legt ein neues, eingeschweißtes Buch nebst 20 € auf die Ladentheke, der Verkäufer kassiert (...) gibt 20 Cent und Beleg zurück. Hier wird die Kundin nicht nachgefragt haben, ob das Buch auch alle vorgesehenen bedruckten Seiten enthält.

Es geht also darum, ob man bei dem Abschluss eines Kaufvertrags über eine neu hergestellte Sache konkludent

¹ Die Pressemitteilungen sind online unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (20.3.2009) abrufbar.

eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache trifft, was § 434 Abs. 1 S. 1 BGB zur Anwendung kommen ließe. Ist dies zu bejahen, fragt sich im nächsten Schritt, welchen Inhalt eine solche stillschweigende Vereinbarung hat. Hier spricht nun einiges dafür, dass der Käufer ohne weiteres davon ausgehen kann, dass sein Neuwagen auch im Stadtverkehr anstandslos funktioniert.

Die zentrale und grundsätzliche kaufrechtliche Frage besteht aber darin, ob hier § 434 Abs. 1 S. 1 BGB überhaupt zur Anwendung kommt.

2. Sachmangelbegriff aus § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB

Jedenfalls nach der vorliegenden Pressemitteilung kommt es hinsichtlich des Auffangtatbestands der üblichen Beschaffenheit „weder auf die konkret vorhandene Vorstellung des jeweiligen Käufers noch auf einen durchschnittlichen technischen Informationsstand - sofern ein solcher überhaupt feststellbar sein sollte - der Käuferseite, sondern allein darauf an, welche Beschaffenheit der Käufer -nach der Art der Sache- erwarten kann, d. h. auf die objektiv berechnete Erwartung“. Mit dieser Sicht der Dinge schneidet der BGH Käufern in erheblichem Maße Gewährleistungsrechte ab. Man wird wohl davon ausgehen dürfen, dass ein potentieller Käufer eines Neuwagens von der Erwartung geprägt ist, dass ein solches Auto problemlos auch ausschließlich im Stadtverkehr funktioniert und nicht ausdrücklich danach fragt. Auf eine solche Erwartungshaltung soll es aber nun eben nicht ankommen, wenn diese zwar weit verbreitet aber eben unzutreffend ist. Das mag man so sehen. Verwunderlich ist jedoch, dass auf der anderen Seite keine Aufklärungspflicht des Verkäufers dahingehend bestehen soll, dass man sich mit derartigen Autos nicht ausschließlich im Stadtverkehr fortbewegen kann. Dass ein solcher Bedarf bestehen kann, liegt auf der Hand. Man denke nur an einen Rentner, der sich nicht mehr traut, größere Fahrten zu unternehmen, jedoch seine Mobilität insoweit aufrecht erhalten möchte, dass er Besorgungen in der Stadt noch eigenständig erledigen kann.

IV. Schluss und Ausblick

Auf die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe darf man gespannt sein. An entsprechender Stelle wird es eine weitere Anmerkung geben.

Privatdozent Dr. Markus Artz, Trier/Bielefeld